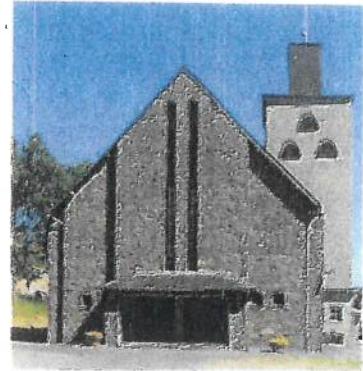


Friedhofsgebührensatzung



Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Kirchengemeinde Kausen
vom Datum der Genehmigung dieser Satzung an

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

Bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Wiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Ruhefrist von 20 Jahren € 150,00
 - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei Ruhefrist von 25 Jahren € 600,00
 - c) Für die Beisetzung von Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren um **100 %**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte bzw. einer Wiesenurnengrabstätte
 - a) an Berechtigte nach §2 der Friedhofsatzung bei einer Ruhefrist von 15 Jahren € 450,00
 - b) Für die Beisetzung von Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren um **100 %**

II. Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Das Ausheben und Schließen einer Grabstätte wird durch ein von der Friedhofsverwaltung bestimmtes Unternehmen durchgeführt

III. Wiesengräber für Erdbestattungen

Pflege der Grabstätte	€ 1.200,00
-----------------------	------------

IV. Wiesenurnengräber

Pflege der Grabstätte	€ 400,00
-----------------------	----------

V. Grabstätten

- a) Zweitbelegung von einem Reihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)
mit einer Urne, nur möglich, wenn die Ruhezeit
von 10 Jahren nicht überschritten ist € 250,00

- b) Zweitbelegung von einem Wiesengrab (Ruhezeit 25 Jahre)
mit einer Urne, nur möglich, wenn die Ruhezeit
von 10 Jahren nicht überschritten ist € 350,00

VI. Entfernen, Einebnung von Grabstätten

Nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den
Verwaltungsrat nach Ablauf der vorgegebenen Ruhefristen.
Die entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des Antragstellers.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind
von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung des Aussegnungsraumes und Aufbewahrungsraumes pro
Sterbefall für die Dauer der Benutzung

 - a) Nutzung des Aussegnungsraumes € 100,00
 - b) Aufbahrung des/der Verstorbenen
bis zur Bestattung, pro Tag € 40,00
 - c) Reinigung der Friedhofshalle € 60,00

**Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit die Gebühren
anzupassen.**

Kausen, den 02.03.2025

gez. Konrad Rödder
gez. Andreas Hahmann

BISTUM
TRIER
Bischöfliches
Generalvikariat

Genehmigt

Trier, den 22.09.25

B. Zander

